

DGQ-Data Analyst

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Data Analyst“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Data Analyst“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „DGQ-Data Analytics-Camp: Gesamtlehrgang statistische Methoden für Industrie und Dienstleistung“
Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf:
 1. die Inhalte, die in der unter § 3 genannten DGQ-Veranstaltung vermittelt werden.
 2. die Norm DIN ISO 22514-2.
 3. die Normenfamilien DIN ISO 2859, 28590, 3951, 39510.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus 4 Textaufgaben und 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) mit einer Bearbeitungszeit von 270 Minuten.
- (2) Die Prüfung erfolgt schriftlich. In einer Präsenzveranstaltung kann die Prüfung in Papierform oder als elektronische Prüfung mit teilnehmereigenen Endgeräten stattfinden.
- (3) Zur Durchführung einer elektronischen Prüfung sind die folgenden technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

Elektronische Prüfung (in Präsenzveranstaltung):

- Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop)
- Internetverbindung

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem Prüfungsteilnehmer.

§ 6 Prüfungsanforderungen

In der Prüfung ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (3) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht wurden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 9 Zertifikat

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat „DGQ-Data Analyst“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.
- (3) Alternativ kann das Zertifikat durch das Bestehen der folgenden Prüfung per Anerkennung erlangt werden:
 1. DGQ-Spezialist Fähigkeitsnachweise
 2. DGQ-Spezialist statistische Prozessregelung
 3. DGQ-Spezialist Stichprobenverfahren
 4. DGQ-Spezialist statistische Versuchsplanung
 5. DGQ-Spezialist explorative Methoden
 6. DGQ-Spezialist Zuverlässigkeitsanalyse

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.01.2021 in Kraft.